



Die Agrarreform in Estland in juristischer Beleuchtung

von

Arthur Weller

Handwritten signature: Arthur Weller

1

9

2

2

Baltischer Verlag u. Ostbuchhandlung G.m.b.H.
Berlin W 30

Eigentum der Verlegerin für alle Länder.
Copyright 1922 by Baltischer Verlag u. Ostbuchhandlung
G. m. b. H., Berlin.

Am 10. Oktober 1919 hat die konstituierende Versammlung in Eesli das sogenannte Agrargesetz angenommen, ein Gesetz, dessen gewaltige Folgeschwere aus dem kurzen Text desselben durchaus nicht gleich zu ersehen ist und wohl auch von den Gesetzgebern selbst nicht voll erfaßt wurde. Enthält doch dieses Gesetz, welches in radikalster Weise die bisherigen Besitzverhältnisse eines ganzen Landes reformieren sollte, nicht mehr als 28 kurze Paragraphen. Vier kleine Druckseiten sind es, welche dazu dienen müssen, um die juristische Grundlage für die radikale Agrarreform in Eesli abzugeben. Es bleibt daher ein großes, viel zu großes Gebiet der Interpretation der Juristen überlassen — ein Umstand, welcher, wie wir sehen werden, wesentlich dazu beigetragen hat, die Konsequenzen dieses Gesetzes zu verschärfen. Im Folgenden sei der Versuch einer Wiedergabe der wesentlichsten Bestimmungen des estnischen Agrargesetzes gemacht.

Sämtliche Landgüter, d. h. der gesamte Großgrundbesitz des Landes unterliegt der staatlichen Enteignung. Eine Ausnahme bilden nur die Städte, wohlthätigen oder wissenschaftlichen Anstalten und den Gemeinden oder Kreisen gehörigen Ländereien, — die Zahl besonders der letzteren ist jedoch ganz unbedeutend. Nicht enteignet werden ferner Kirchhöfe, sowie der unter Kirchen und Klöstern befindliche Grund und Boden. Dabei fallen der Enteignung nicht nur die eigentlichen Landgüter anheim, sondern auch jeder Art Gutsabteilungen (sogenannte „Landstellen“), sofern sie sich in dem Eigentum von Rittergutsbesitzern befinden, ja selbst einzelne mit dem Gute in keinerlei Zusammenhang stehende und in einem anderen Teil des Landes belegene Bauernhöfe unterliegen der Enteignung, wenn ihr Eigentümer gleichzeitig Rittergutsbesitzer war. In diesem Sinne hat wenigstens der höchste Gerichtshof des Landes entschieden und hier hat also die Auslegung einer Unklarheit des Gesetzes durch das Gericht im Sinne einer möglichststen Erweiterung des Anwendungsgebiets desselben stattgefunden. Dem Rittergutsbesitzer wurde damit endgültig das Recht entzogen, auch nur einen Quadratmeter des ihm bisher gehörigen Landes sein eigen zu nennen.

Gleichzeitig mit der Expropriation des Grund und Bodens sieht das Agrargesetz auch die Enteignung des auf dem enteigneten Lande befindlichen landwirtschaftlichen Inventars vor, nämlich der zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Gerätschaften, der Saaten und des Viehstandes. Auch alle „Pertinenzien“ des Landes werden enteignet. Was unter diesen Begriff zu fallen hat, ist in dem Agrargesetz nicht weiter ausgeführt, auch hier hat aber die Interpretation des höchsten Gerichtshofes bereits eingegriffen und diesem Begriff eine denkbar weite Deutung ge-

Est. A
TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

30598

geben, indem zu den Pertinenzen nicht nur die in dem geltenden Privatrecht unter dieser Bezeichnung angeführten Streuländereien, Inseln und dergleichen gerechnet werden, sondern auch die verschiedenen Betriebe, z. B. Brennereien, Sägereien, Mühlen usw., welche sich auf dem enteigneten Territorium befinden.

Der Landbesitz in Eesti war mit einer ganzen Reihe wichtiger Rechte und Pflichten belastet. Hinsichtlich derselben bestimmt das Agrargesetz, daß sämtliche Rechte auf den expropriierenden Staat übergehen, die Pflichten jedoch nur in verschwindendem Maße, nämlich nur die auf dem Lande zugunsten des Staates selbst und etwa zugunsten von Selbstverwaltungsorganen ruhenden Reallasten. Sonstige Realservitute sind nur insoweit anzuerkennen, als sie kein Hindernis bei der Aufteilung und Nutzung des Landes bilden — eine Bestimmung, deren Unbestimmtheit ins Auge fallend ist. Dagegen verlieren sämtliche über die enteigneten Ländereien und Wälder abgeschlossenen Verträge ihre Gültigkeit. Auch hier gilt eine Ausnahme für vor dem 12. Juli 1917 abgeschlossene Kaufverträge über Landstücke (nicht Güter), sowie für solche nach dem genannten Datum abgeschlossene Kaufverträge, welche seinerzeit die obrigkeitliche Genehmigung erhalten haben. Praktisch ist diese Ausnahme von geringer Bedeutung, denn diese Erlaubnis hat fast von niemand beigebracht werden können, da sie in den Jahren 1917—1919 von den dazu berufenen Behörden kaum erteilt worden ist. Die Gründe hierfür sind wohl prinzipieller Natur gewesen, als auch durch Kompliziertheit und Langsamkeit des Instanzenweges bedingt. Schließlich ist auch hier die Auslegung des Gesetzes seitens des Gerichts wieder in der schon bezeichneten Richtung erfolgt.

Die Enteignung hat einen gewaltigen Teil der gesamten Bodenfläche des Landes erfaßt, nämlich etwa 56—57% (vergl. E. Fromme, Die Republik Estland und das Privateigentum, Berlin 1922). Das Gesetz sieht in allgemeinen Zügen die Bewirtschaftung der enteigneten Ländereien auf folgende Weise vor: als Kleinwirtschaften in der Form von Erbpacht, durch langfristige Verpachtung an Genossenschaften, Verbände und Selbstverwaltungsorgane oder auch an Einzelpersonen, — in letzterem Fall soll die Pachtfrist kurz bemessen sein, und schließlich durch unmittelbare Nutzung seitens des Staates. In die letzte Kategorie gehören sämtliche Wälder. Es folgen einige kurze Bestimmungen über die Vorrechte der am estnischen Freiheitskriege beteiligt gewesenen Krieger, über die Größe der zu vergebenden Kleinwirtschaften sowie über die damit betrauten Behörden, über die Erteilung von Darlehen, über den Ankauf des Inventars seitens der neuen Pächter usw. Alles dieses ist in zehn kurze Paragraphen zusammengefaßt. Der Gang der ganzen über die Hälfte des Landes betreffenden Reform ist also bestenfalls nur skizziert; dem Ermessen der Regierung, der Beamten und schließlich des Gerichts ist ein weites Arbeitsfeld zugewiesen.

Ein auffallend geringer Raum ist in dem Agrargesetz der Entschädigungsfrage zugewiesen. Ueber die Hälfte des Grundbesitzes nebst Be-

rieben, Gebäuden und totem sowie lebenden Inventar des gesamten Landes fallen unter die Enteignung, der Modus der Entschädigung wird in fünf kurzen Paragraphen behandelt. Die Entschädigung für den enteigneten Grundbesitz soll durch ein (bisher noch nicht erschienenen) Spezialgesetz festgesetzt werden. Als Grundlage für die Schätzung des lebenden Inventars sollen die Marktpreise des Jahres 1914 dienen, totes Inventar soll nach den Anschaffungspreisen entschädigt werden, nebst Abzug einer Abnutzungsquote. Die Schätzung des Inventars wird von einer dreigliedrigen Kommission vorgenommen und auch dem Besitzer ist es gestattet, persönlich oder durch einen Vertreter anwesend zu sein. Ueber die stattgehabte Schätzung kann an eine fünfgliedrige Obertaxationskommission appelliert werden.

Es ist verständlich, daß die Gesetzgeber erkennen mußten, wie undurchgearbeitet und skizzenhaft ihr Gesetz ist. Diese Erkenntnis fand ihren Ausdruck in dem kurzen aber folgenschweren Abschluß des Agrargesetzes: „Die Durchführung dieses Gesetzes, nebst dem Recht, Verwaltungsverordnungen zu erlassen, wird der Regierung der Republik anheimgestellt.“ Dieses Ordnungsrecht der Regierung hat denn auch in mehreren Verordnungen derselben Ausdruck gefunden, welche über den Rahmen sogenannter „Verwaltungsverordnungen“ weit hinausgegangen sind, und die Lückenhaftigkeit des Agrargesetzes durch Bestimmungen ergänzen, welche teilweise in offenbarem Widerspruch zu dem Sinn und Text dieses Gesetzes stehen. Die Lückenhaftigkeit und Unklarheit des Agrargesetzes ergab sich besonders auf folgenden Gebieten. Der Moment des Eigentumsüberganges der Ländereien an den Staat ist auf den Tag des Erscheinens des Agrargesetzes (25. Oktober 1919) datiert, in striktem Widerspruch zu den durch dasselbe Gesetz nicht aufgehobenen Bestimmungen des in Estli geltenden Privatrechtes, denen zufolge das Eigentum erst mit der Uebergabe wechselt und jeder Enteignung eine vollständige Entschädigung vorausgeht. Die Gutsbesitzer blieben teilweise noch 7—8 Monate Bewirtschafter ihrer Güter und in der für das geschaffene Rechtsverhältnis gewählten Bezeichnung der „unbeauftragten Geschäftsführung“ wurde eine juristisch absolut falsche Definition angenommen. Das Gesetz ließ es unausgesprochen, ob der Staat die auf den Gütern ruhenden hypothekarischen Verpflichtungen übernimmt und die Annahme, daß solches selbstverständlich vorauszusetzen sei, wurde alsbald durch ein Gutachten des Justizministeriums widerlegt. Die Entschädigungsfrage war zum Teil gar nicht, zum Teil nur andeutungsweise gelöst. Nur einige Meilensteine bezeichneten den Weg, den die Landverteilung nehmen sollte. Bei der gewaltigen Anzahl der vorauszu sehenden Differenzen und Klagen, war doch, mit der angeführten Ausnahme, der Klagemöglichkeit überhaupt nicht gedacht; weder die gerichtliche Zuständigkeit der Streiffälle, noch das Klagerecht auf dem Verwaltungswege, noch Klagefristen sind angeführt. So ist denn die Durchführung des Gesetzes ein allzu weites Gebiet und ein schwankender Boden geblieben, auf dem sich keinerlei Halt gegen die häufige Willkür der Durchführungorgane bietet.

Die Durchführung der Agrarreform.

Bereits ein dreiviertel Jahr vor Erlaß des Agrargesezes erließ die Regierung eine Verordnung, derzufolge schlecht bewirtschaftete Güter in staatliche Zwangsverwaltung übergehen sollten. In Erfüllung dieser Verordnung wurde eine sehr große Zahl von Gütern in Zwangswirtschaft genommen, wobei zum großen Teil die bestbewirtschafteten Güter des Landes ausgesucht wurden. Die vollberechtigten Klagen der Besitzer gelangten erst nach dem Erscheinen des Agrargesezes zur Verhandlung, da es vorher gar kein zuständiges Gericht gegeben hatte, und wurden mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Klagen gegenstandslos geworden seien, da die Güter nunmehr so wie so der Enteignung unterlägen. Die tatsächliche Durchführung der Reform hatte somit schon vor Erscheinen des Gesezes begonnen.

Etwa drei Monate nach Erscheinen des Agrargesezes erließ die Regierung eine größere Durchführungsverordnung. Neben einer ganzen Reihe von Bestimmungen organisatorischen Charakters enthält dieselbe mehrfach Normen recht erschöpfenden Inhalts und dabei nicht nur Ergänzungen, sondern auch Veränderungen des Agrargesezes. Den Begriff des „landwirtschaftlichen Inventars“ begrenzt diese Verordnung nicht etwa mit der Definition des geltenden Privatrechts, sondern ergänzt ihn völlig ungesetzlicher Weise durch den Zusatz „welches die neuen Ansiedler oder der Staat nötig haben“. Dieser Zusatz des „nötig Habens“ hat mit die größte Zahl aller bei der Durchführung der Reform vorgekommenen Uebergriffe nach sich gezogen. Auch die Schätzung des enteigneten Inventars wird in der Verordnung behandelt, wobei hinsichtlich gewisser Objekte (Dünger, Heu, Stroh) ohne jede gesetzliche Grundlage bestimmt wird, daß dieselben nicht abzuschätzen, d. h. also auch nicht zu entschädigen sind. Von außerordentlicher Bedeutung bei den Valutaverhältnissen des Landes ist eine Bestimmung, welche besagt, daß die Schätzung des Inventars in estnischer Mark zu erfolgen habe, wobei die Regierung sich vorbehält, den Kurs der estnischen Mark alljährlich in Uebereinstimmung mit der derzeitigen inneren Kaufkraft denselben zu bestimmen. Da das zur Enteignung gelangende Inventar zu Rubelpreisen angeschafft war, bezw. geschätzt werden sollte, und die Auszahlung in estnischer Mark gedacht war, so war eine derartige Bestimmung notwendig. Die ganze Bedeutung dieser Bestimmung erhellt aber daraus, daß das faktische Verhältnis des Rubels zur Mark im Monat des Erlasses der Verordnung im Durchschnitt etwa 1 : 75—100 betrug, (das Urteil gerichtlich ernannter Sachverständiger lautet dahin, daß die diesem Verhältnis zugrunde liegende Berechnung richtig und die geringste Indexziffer 50 sei), im Laufe eines Jahres aber eine Devaluation der Mark um mehr als das Doppelte erfolgte. Die Regierung setzte das Verhältnis 1 : 20 fest und setzte sich damit in offenbaren Widerspruch zu dem Text ihrer eigenen Verordnung, welcher auf die Kaufkraft der estnischen Mark verwies. Sie sah sich daher genötigt, schon ein Jahr nachher den Hinweis auf die innere Kaufkraft der estnischen Mark zu streichen und damit nicht nur ihrer Verordnung, sondern auch den Bestimmungen des Agrargesezes

über die Entschädigung jede positive Bedeutung zu rauben. Nach der nunmehr geltenden Verordnung bestimmt die Regierung den bei der Enteignung anzuwendenden Umrechnungssatz des Rubels in estnische Valuta, ohne in irgend einer Hinsicht gebunden zu sein. Faktisch ist es damit in das freie Ermessen der Regierung gelegt, die Höhe der Entschädigung festzusetzen, und die entsprechenden Paragraphen des Gesetzes sind gegenstandslos geworden, da auch der höchste Verwaltungsgerichtshof entschieden hat, daß er für eine Annullierung derartiger Verfügungen nicht zuständig sei. Die Regierung ist jedoch noch weiter gegangen. Bereits am 31. März 1920 verfügte sie, wiederum im strikten Widerspruch zu dem Agrargesetz, daß die Schätzung des toten Inventars nicht, wie das Agrargesetz unzweideutig besagt, nach den Anschaffungspreisen erfolgen soll, sondern nach den meist bedeutend geringeren Vorkriegspreisen des Jahres 1914. Nur falls dokumentarische Beweise beigebracht werden, soll der Anschaffungspreis gelten. Die nachträgliche Beschaffung derartiger „dokumentarischer Beweise“ ist natürlich in den allermeisten Fällen ein Ding der Unmöglichkeit. Als weiteres Beispiel dafür, wie weit sich die Verordnungen der Regierung von dem Agrargesetz entfernt haben, möge noch folgendes dienen. Da das Agrargesetz nur die Enteignung von Land, dessen Pertinenzen und landwirtschaftlichem Inventar vorsieht, so kann eine Enteignung von Gebäuden natürlich nur erfolgen, soweit dieselben als Pertinenzen des Landes zu betrachten sind. Die Höhe der Entschädigung für das Land und die Pertinenzen sowie die Modalitäten einer Schätzung derselben sind gesetzlich noch nicht festgelegt, sondern sollen durch ein zukünftiges Spezialgesetz geregelt werden. Nichtsdestoweniger behandelt die Regierungsverordnung die Abschätzung und den Weiterverkauf der enteigneten Gebäude und greift damit einschneidend dem noch nicht erlassenen Gesetz vor.

Aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, daß die Tätigkeit der Regierung die Unvollständigkeit des Agrargesetzes in bedenklichster Weise ergänzt hat, indem juristische Begriffe, deren Feststellung in dem bestehenden Privatrecht vorgesehen war, erweitert und verwirrt wurden und die Zahl der auf dem Boden des Agrargesetzes entstehenden Streitfälle vergrößert wurde. Denn diese Verordnungen griffen in die Rechte der beteiligten Personen ein. Nicht nur der Gutsbesitzer wurde getroffen, wenn die Zahl der zu enteignenden Objekte vergrößert, die Entschädigung herabgesetzt wurde. Auch der Landempfänger hatte die Verordnungen zu beklagen, welche durchaus nicht geeignet sind, Klarheit in die Reihenfolge der zum Landempfang bevorrechteten Personen zu bringen und allenfalls ein weitgehendes Vorrecht der am Freiheitskriege beteiligt gewesenen Krieger zu ungunsten der eigentlichen bisherigen Landarbeiter, nämlich der Gutsknechte, erkennen lassen. Zieht man in Betracht, daß die Handhabung des ungenügenden Gesetzes und der widersprechenden Bestimmungen Personen und Kommissionen zuerteilt worden ist, deren Bildungsgrad, materielle Lage und wohl auch politische Voreingenommenheit nicht gerade allseitige Objektivität gewährleisten, so ist es verständlich, zu welchem Chaos die Durchführung des Agrar-

gesetz führen mußte, und nicht zum wenigsten auf juristischem Gebiet. Gutsbesitzer und Ansiedler, Enteigneter und Landempfänger appellieren an das Gericht, aber es erweist sich, daß die Rechtsmittel des Einen wie des Anderen gleich ungenügend sind, um ein Gefühl der Rechtssicherheit aufkommen zu lassen.

Die Rechtsmittel.

Die den von der Agrarreform betroffenen Personen zu Gebote stehenden Rechtsmittel sind, mit einer einzigen Ausnahme, in dem Agrargesetz nicht besonders erwähnt. Hieraus folgt, daß dieselben aus den allgemein gültigen Gesetzen herzuleiten sind. Dieselben erweisen sich jedoch für dieses Spezialgebiet als vollkommen ungenügend. Die Listen der der Enteignung unterliegenden Objekte werden von einer Kommission zusammengestellt, welche aus zwei Vertretern des enteignenden Landwirtschaftsministeriums (dem Kreis- und dem Rayonverwalter), sowie einem Vertreter der örtlichen Bauerngemeinde besteht. Auch der Besitzer kann unterzeichnen, falls er anwesend ist. Der Vertreter der Bauerngemeinde ist insofern als interessierte Person zu betrachten, als ja die enteigneten Objekte letzten Endes zur Verteilung durch diese Gemeinde bzw. zum Ankauf durch die Glieder derselben bestimmt sind. Es muß gesagt werden, daß diese Kommissionen fast ausnahmslos bestrebt sind, den Kreis der in die Enteignungslisten aufzunehmenden Objekte möglichst zu erweitern. So konnte es geschehen, daß Möbel, Uhren, Waffen, Wäsche und anderes mehr als landwirtschaftliches Inventar enteignet worden sind. Die sehr zahlreichen Klagen über derartige Uebergriffe werden an das Landwirtschaftsministerium gerichtet, welches also gewissermaßen in eigener Angelegenheit und über die Tätigkeit seiner eigenen Beamten entscheidet. Die Verteilung der enteigneten Gegenstände nimmt aber inzwischen ihren Verlauf. Da die Entscheidung des Ministeriums gewöhnlich erst nach 3—5 Monaten und sogar noch bedeutend später erfolgt, so verhilft selbst eine günstige Entscheidung dem Besitzer nicht mehr zu seinem Eigentum, dasselbe ist längst an Ansiedler verteilt oder versteigert. Fällt die Entscheidung dagegen ungünstig aus, so tritt die erste und einzige gerichtliche Instanz auf dem Plan: der Besitzer kann über den Beschluß des Ministeriums im Laufe eines Monats bei dem höchsten Staatsgerichtshof Klage führen. Es liegt auf der Hand, daß die geschilderten Klagemöglichkeiten keinerlei genügende Garantie für eine durchgreifende juristische Behandlung der Streifragen geben können. Handelt es sich doch um eine einzige, schwer zugängliche Instanz. Zudem ist das Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit — nur ein solches ist zulässig — vollkommen undurchgearbeitet und beruht auf einem erst im Jahre 1919 erschienenen sehr knappen Gesetz. Die Möglichkeit, derartige Streitigkeiten vor das Forum des in mehreren Instanzen entscheidenden Zivilgerichts zu bringen, ist vom höchsten Staatsgericht verneint worden. Zieht man nun noch in Betracht, daß der einzig erreichbare Gerichtshof unverkennbar dahin neigt, das Agrargesetz in erweiterndem Sinne zu interpretieren, so erscheint es verständlich, warum eine große Zahl der betroffenen Personen darauf verzichtet, den zeitrauben-

den Klageweg überhaupt zu beschreiten, da selbst eine günstige Entscheidung meist nur zu einem neuen Prozeß führen könnte — einer Schadenersatzforderung wegen des zugesprochenen, aber nicht mehr vorhandenen Eigentums.

Nicht besser steht es mit der Entschädigungsfrage. Die Schätzung des Inventars wird von einer dreigliedrigen Kommission bewerkstelligt, welche aus je einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, der Kreisverwaltung und der Bauerngemeinde besteht. Von einer Objektivität dieser Kommission kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, keine Rede sein. Die Kommissionen bedienen sich einer äußerst anfechtbaren Instruktion des Landwirtschaftsministeriums, hinsichtlich deren das Staatsgericht sich wiederum nicht für kompetent erklärt hat, die darin enthaltenen Gesetzwidrigkeiten umzustößen. In der Folge ergeben sich Absurditäten: der Gebrauchswert eiserner Gegenstände wird auf 2% geschätzt, für gebrauchsfähige Pferde wird nicht einmal der Wert der Haut des Tieres bestimmt usw., dazu kommt der obenerwähnte fabelhaft niedrige Umrechnungssatz des geschätzten Inventars in Estnische Mark. Das Agrargesetz enthält einen kurzen Hinweis auf die vorhandene Klagemöglichkeit: es kann an eine fünfgliedrige, aus Vertretern verschiedener Ministerien bestehenden Obertaxationskommission appelliert werden. Die Geschäftsordnung dieser Kommission erschien erst etwa ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Agrargesetzes und ist niemals veröffentlicht worden. Der Kläger kennt die Geschäftsordnung, nach welcher verfahren wird, also überhaupt nicht. Die einlaufenden Klagen werden in der ersten Zeit nach Verlauf etwa eines halben bis ganzen Jahres durchgesehen, späterhin etwas schneller. Geklagt werden kann überhaupt nur über Verletzung der für die Schätzung vorgeschriebenen Regeln, d. h. also aus formellen Gründen. Außer den eingangs angeführten zwei lakonischen Paragraphen sind aber derartige Regeln für die Schätzung überhaupt nicht erschienen. Denn die erwähnte Instruktion des Landwirtschaftsministeriums ist von demselben durch Rundschreiben als nicht absolut verbindlich bezeichnet worden. Tatsächlich haben sich die Kommissionen immer an diese fehlerhafte Instruktion zwar gehalten, geklagt werden kann darüber infolge des Rundschreibens jedoch nicht. Die Protokolle über stattgehabte Taxationen gelangen häufig erst monatelang nachher in die Hände der Besitzer. Die Klagefrist beträgt jedoch nur zwei Wochen, wobei die Obertaxationskommission diese Frist nicht von dem Tage rechnet, an dem das Schätzungsprotokoll dem Besitzer bekannt wird, sondern von dem Tage der Schätzung. Damit wird einem großen Teil der Besitzer von vornherein die Möglichkeit einer Klage genommen. Die Obertaxationskommission nimmt keinerlei Schätzungen vor, die Urteile lauten vielmehr auf Bestätigung der Schätzung oder auf Vornahme einer neuen Schätzung durch die Unterkommissionen. Von einer neuen Schätzung kann aber keine Rede mehr sein, denn das enteignete Inventar ist in der großen Mehrheit aller Fälle bereits längst nicht mehr vorhanden, sondern verteilt. Mithin findet schon der Verkauf des Inventars an die Ansiedler, mit einem Zuschlag von 25—100% zu dem Schätzungswert, statt, bevor die Schätzung überhaupt bestätigt ist. Das Rechtsmittel der Klage an die

Obertaxationskommission ist also vollkommen illusorisch. Es ist, als ob mit einem günstigen Resultat der Klage überhaupt nicht gerechnet würde, denn dasselbe wird gar nicht abgewartet. Das Ministerium hat auch insofern nicht so unrecht damit, als die Neuschätzungen fast ausnahmslos niedriger ausgefallen sind als die ersten Schätzungen. Nicht nur, daß das etwa noch vorgefundene Inventar inzwischen bedeutend abgenutzt worden ist, in zahllosen Fällen haben die Kommissionen die Taxationen herabgesetzt, ohne die zu schätzenden Objekte überhaupt zu Gesicht zu bekommen. Ueber die Entscheidung der Obertaxationskommission kann im Revisionsverfahren an das höchste Staatsgericht geklagt werden, doch ist diese Möglichkeit praktisch völlig wertlos, weil die Klage gegen die Verletzung gar nicht vorhandener Regeln zu richten wäre, und weil die Klageobjekte jedenfalls zur Zeit der Verhandlung bezw. neuen Schätzung längst nicht mehr vorhanden oder doch ihr Zustand zur Zeit der Enteignung nicht mehr festzustellen wäre.

Die Verteilung des enteigneten Landes findet durch die Gemeinde statt und wird von der Kreisverwaltung bestätigt. Die Beschlüsse dieser letzteren können im Gericht beklagt werden und die Entscheidung des Gerichts ihrerseits im höchsten Staatsgerichtshof. Hier scheint also eine bessere Kontrolle gegeben zu sein als in den vorliegenden Fällen. Allein auch hier wirkt die Langsamkeit des Verfahrens paralyisierend. Denn die letzte Entscheidung erfolgt fast ausnahmslos zu einem Zeitpunkt, wo die landwirtschaftliche Nutzung des laufenden Jahres bereits beendet ist, als zu spät. Und die auf die Landverteilung bezüglichen Verordnungen lassen durchaus verschiedene Deutungen zu.

Die große Lückenhaftigkeit des Agrargesetzes kann nicht genügend hervorgehoben werden. Die den interessierten Personen zu Gebote stehenden Rechtsmittel sind außerordentlich dürftig, um nicht zu sagen gleich Null, und die Interpretation des Gesetzes erfolgt entweder in einer ganz bestimmten Richtung oder wird, was fast noch schlimmer wird, abgelehnt. Die rechtlichen Zustände, die sich hieraus ergeben, kommen einer fast völligen Rechtlosigkeit auf diesem Gebiete gleich. Folgendes Beispiel mag dies Behauptung illustrieren: Auf einem in Zwangsverwaltung gekommenen Gut kauft der von dem Ministerium eingesetzte Zwangsverwalter für Rechnung des Besitzers für 70 800 Mark Pferde. Dieselben Pferde werden vier Monate darauf gelegentlich der Enteignung auf 13 600 Mark abgeschätzt und verkauft. Die Obertaxationskommission beläßt die Klage ohne Folgen, weil kein Formfehler nachgewiesen ist, und eine Klage an das höchste Gericht ist aus demselben Grunde zwecklos. Die im Gefolge dieser aussichtslosen Rechtsverhältnisse auf Seiten der Geschädigten leicht eintretende Passivität bestärkt die Durchführungsorgane in ihrer ungesetzlichen Tätigkeit, und das Rechtsbewußtsein des staunend zusehenden Volkes wird auf das ärgste erschüttert.

Est
A-2244

Baltischer Verlag und Ostbuchhandlung G
Berlin W 30, Motzstraße 22

30598

Baltische Blätter vereinigt mit den Baltischen Nachrichten. 5. Jahrgang
Jährlich 52 Nummern pro Quartal M. 21.—
ins Ausland pro Quartal M. 45.—

Einzig bestehende rein baltische Wochenschrift. Berichtet über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Sowjet-Rußlands und der Randstaaten, unter besonderer Berücksichtigung der Baltischen Republiken. Informiert über alle baltischen Organisationen im In- und Auslande.

Robert Baltenius Die Balten in der Geschichte Estlands
M. 4.50 und üblicher Sortimentszuschlag

Georg Bogdanoff Die estnische Agrarreform ein Mittel zur Unterdrückung der nationalen Minorität
M. 4.50 und üblicher Sortimentszuschlag

Ernst Fromme Die Republik Estland und das Privateigentum
M. 6.— und üblicher Sortimentszuschlag

Ernest Fromme The Republic of Esthonia and private property
M. 8.— und üblicher Sortimentszuschlag

Oskar Bernmann Die Agrarfrage in Estland
M. 9.— und üblicher Sortimentszuschlag

Aus dem Inhalt: Estlands Agrargeschichte bis zum Weltkriege. — Die Agrarpolitik des „Maandukogu“ und der zeitweiligen Regierung. — Die Agrarfrage in der konstituierenden Versammlung. — Das Agrargesetz vom 10. Oktober 1919. — Die praktische Durchführung des Agrargesetzes. — Die Inventarfrage. — Schluß. — Anhang.

Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht.